

Station 1

(Auf dem Flößerwasen)

Hinweis: Ausgabe und Umlauf von Arbeitsblatt 1a und 1b

Schüler A1:

Im Jahr 1381 kaufte Herzog Leopold III. der Gerechte aus dem Haus Habsburg die Grafschaft Hohenberg von Graf Rudolf III. von Hohenberg, dem letzten Vertreter der Rottenburger Linie dieses schwäbischen Hochadelsgeschlechts. Mit diesem Kauf versuchte Leopold seine Position im Westen weiter auszubauen. Er erlitt jedoch fünf Jahre später gegen die Eidgenossen in der Schlacht bei Sempach eine aufsehenerregende Niederlage und fiel selbst in dieser Schlacht. Die Grafschaft Hohenberg bildete zusammen mit der Landgrafschaft Nellenburg, der Landvogtei Schwaben, der Markgrafschaft Burgau sowie den Donaustädten Saulgau, Waldsee, Munderkingen, Mengen und Riedlingen jenen Teil der habsburgischen Vorlande, der zusammenfassend als "Schwäbisch-Österreich" bezeichnet wurde. Zusammen mit der Grafschaft Tirol gehörten die österreichischen Vorlande zum Herrschaftsbereich Oberösterreich (Austria Superior). Die Teilterritorien Schwäbisch-Österreichs waren untereinander nicht verbunden und unterstanden einzeln direkt dem Erzherzog von Österreich-Tirol, der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck, das bis 1752 Landeshauptstadt war.

Die um 1225 von den Pfalzgrafen von Tübingen gegründete Stadt Horb am Neckar gehörte seit 1294 zur Grafschaft Hohenberg und war nach dem Hauptort Rottenburg die zweitgrößte Siedlung. Horb wies allerdings am Beginn der Neuzeit im Vergleich zu den übrigen hohenbergischen Städten die meisten städtischen Charakteristika auf. Während in Rottenburg der Weinbau die wichtigste Einnahmequelle darstellte, spielte dieser landwirtschaftliche Zweig in Horb nur eine untergeordnete Rolle. Hier dominierten die Textilfertigung und Textilveredelung das Wirtschaftsgeschehen und dem Horber Tuch eilte solch ein Ruf voraus, dass er der Stadt im Gegensatz zum Hauptort Rottenburg sogar zu einem Eintrag in der 1544 erschienenen Cosmographia des Sebastian Münster verhalf, der mit folgendem Satz endet: "Es ist inn der statt Horb ein groß gewerb mit wullen tüchern wie das menglichem kundt ist."

Am Beginn der Neuzeit zählte die Ackerbürgerstadt Horb zwischen 1600 und 1800 Einwohner, die zumindest für den eigenen Konsum Landwirtschaft betrieben und einer breiten Unterschicht, einer noch etwas stärkeren Mittelschicht sowie einer äußerst kleinen Oberschicht angehörten. Vom Wohlstand der kleinen Stadt, die in der Grafschaft Hohenberg über das größte Durchschnittseinkommen verfügte, kündeten 2 Frauenklöster und ein doppelter Stadtmauerring mit einer Gesamtlänge von rund 4 Kilometern. 6 von den 15 reichsten Bürgern in ganz Hohenberg kamen aus Horb und 4 aus Rottenburg.

Hinweis: Ausgabe und Umlauf von Arbeitsblatt 1c

Schüler B1:

Landesherr der schwäbisch-österreichischen Grafschaft Hohenberg war der Erzherzog von Österreich-Tirol, der in der ca. 370 Kilometer entfernten Innsbrucker Hofburg residierte. Die für das Gerichtswesen in der Grafschaft Hohenberg zuständige Oberbehörde war das Regiment in Innsbruck, das sich aus 8 bis 12 Regierungsräten zusammensetzte, die zu einem Teil dem Tiroler Adel, zum anderen Teil als promovierte Juristen dem Bürgertum angehörten. Die erzherzogliche Regierungsgewalt übten in der Grafschaft Hohenberg am Beginn der Neuzeit die Grafen von Zollern aus, die sich aber als Landvögte in der Regel durch einen Statthalter in Rottenburg vertreten ließen. Diesem unterstellt war der Obervogt von Horb als Sachwalter des Erzherzogs mit Aufsicht über das Gerichtswesen im Obervogteiamt Horb, zu dem außerdem noch die 4 Spitalflecken Altheim, Salzstetten, Grünmettstetten und Ihlingen sowie die 2 Amtsorte Bildechingen und Eutingen gehörten. Dem Obervogt wiederum untergeordnet war der Schultheiß, der nach dem Horber Stadtrecht ein Bürger von Horb sein musste. Der Horber Schultheiß nahm Polizeiaufgaben wahr, ermittelte in Strafsachen, führte den Vorsitz im Stadtgericht und konnte als Träger des Blutbanns die Todesstrafe verhängen. Die umliegenden Spital- und Amtsorte waren dabei immer auf Horb als Gerichtsort angewiesen. Den beamteten Vertretern der Landesherrschaft stand der Stadtrat als Vertretung der Horber Bürgerschaft gegenüber. Der Rat von Horb war zu Beginn der Neuzeit auf 60 Mitglieder angewachsen. Die Horber Stadträte ergänzten sich durch Hinzuwahl neuer Mitglieder selbst, wobei die Landesherrschaft und ihre Amtsträger keinerlei Mitsprache bei der Vergabe von Stadtratssitzen besaßen. Aus dem Großen Rat rekrutierte sich ein Kleiner Rat, der gesondert tagte und vor der Beschlussfindung im Großen Rat Vorentscheidungen traf. Aus dem Kleinen Rat wiederum ging das zwölfköpfige Stadtgericht hervor, das verbindliche Urteile fällte.

Hinweis: Ausgabe und Umlauf von Arbeitsblatt 1d

Schüler C1:

Die Landeshauptstadt Innsbruck spielte im Rahmen der vorreformatorischen Hexenverfolgungen eine besondere Rolle. Nachdem der päpstliche Inquisitor Heinrich Kramer (lat. Institoris) in Ravensburg persönlich Hexenprozesse durchgeführt und dabei nicht die nötige Unterstützung durch den Diözesanklerus gefunden hatte, begab sich der Dominikanermönch nach Rom und erwirkte 1484 in der Kanzlei von Papst Innozenz VIII. die Bulle "Summis desiderantes affectibus", die sogenannte Hexenbulle. Mit der Hexenbulle im Gepäck versuchte Kramer auf seiner Rückreise in Innsbruck eine Hexenverfolgung vom Zaun zu brechen. Bürgerschaft und Geistlichkeit der Stadt, der Tiroler Adel sowie der zuständige Brixener Bischof Georg Golser sahen sich zum Einschreiten gezwungen. Golser bezeichnete den Hexenjäger als eine Person, die wegen hohen Alters "ganz kindisch" geworden sei, und forderte den etwa 55 Jahre alten Inquisitor zum Verlassen der Diözese auf. Alle verdächtigten Frauen wurden freigelassen und die Regierung der Grafschaft Tirol ließ nie wieder eine Hexenverfolgung zu.

Sein Scheitern in Tirol veranlasste Kramer zur unmittelbaren Abfassung des "Malleus maleficarum", des "Hexenhammers". Die bekannteste und einflussreichste dämonologische Schrift zur Hexenlehre erschien 1486 erstmals in Speyer im Druck und wurde bis 1669 insgesamt 29 Mal aufgelegt. Sein Hauptwirkungsfeld fand Kramer in der Diözese Konstanz, wo in den 1480er Jahren nicht weniger als 48 Frauen als Hexen verbrannt wurden. Die Hexenprozesse in der Diözese Konstanz schlugen sich 1489 in dem "Hexenbüchlein" des Juristen Ulrich Molitor nieder, der als herzoglicher Rat seine Schrift Erzherzog Sigmund von Tirol widmete, dessen eigene Haltung zu den Hexenprozessen wohl eher kritisch war. Im Vorwort dieses Büchleins führte Molitor all die Fragen auf, die die Menschen zur damaligen Zeit zum Thema Hexerei bewegten:

Tractatus von den bosen weibern die man nennet die hexen. durch doctor ulrichen molitoris zuo latein. und auch zuo teutsch gemacht. und dem durchleuchtigisten ertzhertzog Sigmund von östreich als dem loblichen eren fürsten zu corrigieren zu gesant.

. . .

Capitula und Fragstück dises tractats

Ob müglich sey auß der übung der bößen weiber dye man nennt die hexen, hagel, reyffen [Raureif] und ander ungestümikait zu verletzung des ertricht [Erdreichs] zu machen.

Zu dem andern ob mit hilff oder zu tun des bösen geists solliche böse weiber künden die menschen oder die jungen kinder verseren [Schmerz verursachen] kranckheit und gebresten zu fügen.

Zu dem driten ob der mensch im elichen stat [ehelichen Stand] müge von söllichem bösem zu thun an dem natürlichen elichen werck verhindert und verzaubert werden.

Zu dem vierden ob sölich böß frawen sich selbs und ander menschen in ander gestalt der angesicht und auch sunst in ander form verwandlen künden.

Zu dem fünfften ob söliche weiber kunden auf einem gesalbten stecken oder auff wilden türen reyten und also zu irem schimpff [Spaß] faren da dann sy mitainand in wollust essen und trincken und sich selbs erkennen.

Zu dem sechsten ob der böß geist in menschlicher Gestalt mit söllichen bösen weibern sichtbarlich müge wandlen und natürliche unkeüschait mit inen verbringen.

Zu dem sibenden ob sölich böse weiber durch einsprechung des teüffels künfftige ding und haimlichayt [Geheimnisse] der herren und der fürsten künden wissen und die vorsagen.

Zu dem achten, ob man sölich böse weiber in dem kayserlichen rechten müge verdamnen und ertöten.

Molitoris, Ulrich: Won den unholden oder hexen [Tractatus von den bosen weibern die man nennet die hexen etc.], Erscheinungsort: Costentz, Erscheinungsjahr: [1489?], Bayerische Staatsbibliothek, Res/4 H.g.hum. 16 n

Molitor bestritt Kramers Auffassung von der Macht des Teufels und der Hexe zum Schadenszauber, denn nur mit der Zulassung Gottes könnten sie Schaden bewirken. Er lehnte auch Geständnisse, die durch die Folter erzwungen wurden, als Beweis ab. Obwohl Molitor eine eher skeptische Sicht auf das Delikt der Hexerei entwickelte, trat er dennoch dafür ein, dass die Hexen wegen ihres Abfalls von Gott mit der Todesstrafe zu belegen sind.